

Die Beitragsordnung des SJV

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt

Monat	Quartal	Jahr
25,25 €	75,75 €	303 €

(2) Der Mitgliedsbeitrag kann gemäß §5 der Satzung des SJV auf Grund des Status und der sozialen Situation gemindert werden; dies erfolgt durch Beschluss des Vorstandes jeweils für höchstens zwölf Monate nach schriftlicher Antragsstellung und/oder Vorlage entsprechender Nachweise.

2.1.) Eine Minderung des monatlichen Mitgliedsbeitrags ist auf Antrag möglich für Berufsanfänger* und bei geringem Verdienst** auf

Monat	Quartal	Jahr
16,25 €	48,75 €	195 €

2.2.) Eine Minderung des monatlichen Mitgliedsbeitrags ist nach Vorlage entsprechender Nachweise möglich für Volontäre, Studierende und Arbeitslose auf

Monat	Quartal	Jahr
12,75 €	38,25 €	153 €

Diese Nachweise sind unaufgefordert zu aktualisieren, andernfalls gilt der Regelbeitragssatz gemäß Absatz 1.

2.3.) Der Beitrag für Rentner*** beträgt

Monat	Quartal	Jahr
12,75 €	38,25 €	153 €

(3) Diese Beitragsordnung ist im Internet-Auftritt des Verbandes zu veröffentlichen.

* Gilt in den ersten beiden Berufsjahren.

** Diesem Antrag sind unaufgefordert Nachweise beizufügen wie Einkommensteuerbescheid, Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Pauschalvertrag. Als geringer Verdienst wird ein Einkommen bis zu 1.250 € brutto pro Monat angesehen.

*** Ohne Presseausweis und ohne Rechtsschutzleistungen.

Diese Beitragsordnung wurde am 18.03.2005 beschlossen, von den Mitgliederversammlungen am 11.06.2007 und am 21.05.2011 abgeändert und von der Mitgliederversammlung am 27.06.2015 in diese nun vorliegende Form abgeändert und bestätigt.